

Original!

Stadt Graz
Abteilung für Bildung und Integration
Finanz- und Vermögensdirektion

Bearbeiterin ABI
Lydia Pavlicek

BearbeiterIn A8
Michael Kicker

BerichterstatterIn
Ausschuss für Bildung, Integration und Sport

Bericht an den Gemeinderat

GZ: ABI-001006/2004/0196

GZ: A8-115740/2023-14

* GR in LGBl - BRAVONIC

BerichterstatterIn
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und
Immobilien

Betreff: Steiermärkisches Schulassistentengesetz 2023 -StSchAG
Projektgenehmigung über € 12.567.200
für die Schuljahre 2024/2025 und optional 2025/2026
im LCF für das Jahr 2024 der Abteilung für Bildung und Integration
2024 - € 1.625.000 (davon Nachtragskredit € 1.250.000)
2025 - € 5.791.400
2026 - € 5.150.800

GR in S. Mehrenzander

Graz, 25.4.2024

Die Abteilung für Bildung und Integration beantragt im LCF 2024, 2025 und 2026 eine Projektgenehmigung und begründet dies wie folgt:

Die Gemeinde, auf deren Gemeindegebiet die Schule errichtet ist, hat das Assistenzpersonal beizustellen. Schülerinnen und Schüler haben beginnend mit dem Schuljahr 2024/2025 Anspruch auf Schulassistenten im Rahmen des Unterrichts und des Betreuungsteils an ganztägigen Schulformen in der Schule sowie bei Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen.

Der Anspruch umfasst die bedarfsgerechte Betreuung und Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit einem Bedarf nach medizinisch-pflegerischen, pflegerisch-helfenden Leistungen oder sonstigen Bedarfen (ausgenommen pädagogische Leistungen).

Auf Zuerkennung einer Schulassistenten entscheidet die Abteilung 6 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung mit Bescheid. Das Assistenzpersonal wird von der jeweiligen Schulsitzgemeinde zur Verfügung gestellt.

Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl. Nr. 1/2024: Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle LGBl. Nr. 1/2024 (Steiermärkisches Schulassistentengesetz 2023 – StSchAG 2023) rechtskräftigen Bescheide gemäß § 35a Steiermärkisches Pflichtschülerhaltungsgesetz 2004 behalten ihre Geltung für den in den jeweiligen Bescheiden genannten Zeitraum.

Rechtsgrundlagen:

§ 55c Steiermärkisches Pflichtschülerhaltungsgesetz 2004 (StPEG 2004),

LGBl. Nr. 71/2004 idF LGBl. Nr. 1/2024

§§ 1, 2, 3 Steiermärkisches Schulassistentengesetz 2023 (StSchAG 2023), LGBl. Nr. 1/2024

Die Stadt Graz plant wiederum einen externen Träger mit dieser Dienstleistung für den Zeitraum vom

9. September 2024 - 4. Juli 2025 (Schuljahr 2024/25), mit der Option auf Verlängerung um ein weiteres Schuljahr (2025/26), zu beauftragen. In den drei vergangenen Schuljahren hat diese Aufgabe die LebensGroß Assistenz GmbH übernommen.

Auftragsgegenstand ist das Assistenzpersonal den Schulen, die auf dem Gemeindegebiet errichtet sind, beizustellen. Die Landesregierung errechnet auf Basis der erlassenen Bescheide das Kontingent an Assistenzstunden je Schule unter Einbindung der Bildungsdirektion in deren Zuständigkeitsbereich und teilt der Schulsitzgemeinde das Kontingent an Assistenzstunden je Schule zu. Ausgegangen wird von einem Stundenausmaß von ca. 2.500 Betreuungsstunden pro Woche (gesamt 40 Wochen pro Jahr).

Bei den bestehenden Bescheiden gemäß § 35a StPEG 2004 werden die Stunden wie gehabt zugeteilt. Die Beistellung von Betreuungspersonal an derzeit 24 städtischen Pflichtschulen der Stadt Graz (16 Volksschulen, 7 Mittelschulen, 1 Sonderschule) erfolgt mit einem Stundenkontingent von aktuell ca. 801 Betreuungsstunden pro Unterrichtswoche (gesamt 40 Wochen pro Jahr). Der definitive Bedarf an Betreuungspersonal und -stunden für das neue Schuljahr kann jeweils erst mit Schulbeginn festgelegt werden.

Die genauen Ausgaben können im Voraus nur geschätzt werden. Die tatsächlichen Kosten variieren, da sich Schüler:innenzahlen und Ausmaß des jeweiligen Unterstützungsbedarfs ständig ändern. Um eine Auftragsvergabe für das Schuljahr 2024/25 sowie die Option auf Verlängerung um ein weiteres Schuljahr vornehmen zu können, ist eine Projektgenehmigung

- für das Kalenderjahr 2024 von September bis Dezember – € 1.625.000
- für das Kalenderjahr 2025 – € 5.791.400
- für das Kalenderjahr 2026 von Jänner bis Juli 2026 – € 5.150.800

durch den Gemeinderat erforderlich.

Die Bedeckung in der Höhe von € 375.000 ist im LCF des ABI-Voranschlags, Finanzstelle 340/Fonds 211000, 212000, 213000/ Fipos. 1.728000 / HHP 2340009 / Deckungsring D. 340021 / MR 371007202 vorhanden. Ein Nachtragskredit in der Höhe von € 1.250.000 für 2024 ist erforderlich und wird auf denselben Budgetkombinationen zur Verfügung gestellt.

Die Kosten werden zu 60 Prozent vom Land Steiermark nachträglich rückerstattet, bei einem Stundensatz lt. Verordnung von maximal € 33,57. Alle Kosten darüber hinaus sind von der Stadt Graz zu tragen. Die Rückerstattung wird erstmalig im Sommersemester 2025 erfolgen.

Der Ausschuss für Bildung, Integration und Sport und der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Immobilien stellen daher gemeinsam gemäß § 95 und 93 Abs. 1 iVm § 45 Abs. 2 Z 7 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 idF LGBl. Nr. 20/2024 den

Antrag,

der Gemeinderat wolle beschließen:

1. Die Projektgenehmigung von € 12.567.200 für die Beistellung von Assistenzpersonal an Schulen auf dem Gemeindegebiet der Stadt Graz für das Schuljahr 2024/2025 und optional 2025/2026 (für 2024: € 1.625.000, für 2025: € 5.791.400 und für 2026: € 5.150.800) wird im LCF 2024 – 2026 erteilt.

2. Der Finanzierungs- und Ergebnishaushalt 2024 werden wie folgt geändert:

Finanzstelle	Fonds	Finanzposition	Haushaltsprogramm	Beschreibung des HHP	Deckungsring	FVA 2024	EVA 2024
340	211000	1.728000	23400009	Betreuungsdienste	D.340021	+812.000	+812.000
340	212000	1.728000	23400009	Betreuungsdienste	D.340021	+163.000	+163.000
340	213000	1.728000	23400009	Betreuungsdienste	D.340021	+275.000	+275.000

60 Prozent der anfallenden Kosten 2024 werden vom Land Steiermark erst nachträglich im Jahr 2025 rückerstattet. Der Anteil von 40 % ist von der Stadt Graz zu tragen. Mit der Verbuchung dieses GR-Stücks sind sowohl EH als auch FH nicht ausgeglichen – die Abdeckung erfolgt über bestehende liquide Mittel.

Die Auszahlungen betreffend LCF 2025 und 2026 sowie die dazu gehörigen 60% anteilige Einzahlungen Land (2024 – 2026) sind im Rahmen der Budgets 2025 und 2026 im LCF der Abteilung abzubilden.

Anlage:

Verordnung LGBLA_ST_20240315_32

Bearbeiterin ABI:

Lydia Pavlicek
elektronisch unterschrieben

Der Abteilungsvorstand ABI:

DI Günter Fürntratt
elektronisch unterschrieben

Der Stadtsenatsreferent ABI:

Kurt Hohensinner, MBA
elektronisch unterschrieben

Der Bearbeiter A8:

Michael Kicker
elektronisch unterschrieben

Der Finanzdirektor:

Mag. Johannes Müller
elektronisch unterschrieben

Der Finanzreferent:

Manfred Eber
elektronisch unterschrieben

Vorberaten und einstimmig/~~mehrheitlich~~/mit _____ Stimmen angenommen/~~abgelehnt~~/
unterbrochen in der Sitzung des Ausschusses für Bildung, Integration und Sport am 25.4.2024

Der/Die SchriftführerIn:

Der/Die Vorsitzende:

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit _____ Stimmen angenommen/abgelehnt/
 unterbrochen in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Immobilien am 25.04.2024


Der/Die SchriftführerIn:


Thomas Ullrich


Der/Die Vorsitzende:

Stefan

Der Antrag wurde in der heutigen		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlichen	<input type="checkbox"/> nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/>	bei Anwesenheit von GemeinderätInnen		
<input checked="" type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich (mit Stimmen / Gegenstimmen) angenommen.
<input type="checkbox"/>	Beschlussdetails siehe Beiblatt		
Graz, am <u>25.04.2024</u>		Der/Die SchriftführerIn: <i>U</i>	


	Signiert von	Pavlicek Lydia
	Zertifikat	CN=Pavlicek Lydia,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-04-11T07:11:41+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Fürntratt Günter
	Zertifikat	CN=Fürntratt Günter,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-04-11T08:30:07+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Hohensinner Kurt
	Zertifikat	CN=Hohensinner Kurt,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-04-12T13:02:59+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Hohensinner Kurt
	Zertifikat	CN=Hohensinner Kurt,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-04-12T13:03:19+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Kicker Michael
	Zertifikat	CN=Kicker Michael,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-04-15T06:21:43+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Müller Johannes
	Zertifikat	CN=Müller Johannes,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-04-15T08:21:57+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Eber Manfred
	Zertifikat	CN=Eber Manfred,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2024-04-15T08:33:57+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

§ 2

Zuteilung der Assistenzstunden

(1) Die Landesregierung stellt die Art des Bedarfs und das Ausmaß der erforderlichen Assistenzstunden fest, prüft die Möglichkeit der Mehrfachbetreuung und legt für jeden Schulstandort ein Kontingent an Assistenzstunden, gegliedert nach Bedarfen, fest.

(2) Das Assistenzstundenkontingent gemäß Abs. 1 wird mit der Bildungsdirektion für Steiermark in Regionalkonferenzen koordiniert.

(3) Bei maßgebenden Änderungen an einem Schulstandort nach Beginn des Schuljahres sind diese von den Schulleitungen unverzüglich, längstens binnen zwei Kalenderwochen, der Landesregierung zu melden. Anpassungen werden mit der Bildungsdirektion für Steiermark koordiniert.

(4) Für Assistenzstunden an land- und forstwirtschaftlichen Schulen entfällt die Einbindung der Bildungsdirektion.

§ 3

Anforderungsprofil des Assistenzpersonals

(1) Personen, die als Assistenzpersonal eingesetzt werden, müssen nachstehende allgemeine Voraussetzungen erfüllen:

1. Vollendung des 18. Lebensjahres;
2. die für die jeweilige Verwendung erforderliche fachliche Qualifikation;
3. Sprachkenntnisse in dem für die jeweilige Verwendung erforderlichen Ausmaß;
4. Grundkenntnisse der Ersten Hilfe;
5. Verlässlichkeit;
6. persönliche Eignung für den Umgang mit Schülerinnen und Schülern;
7. Kooperations-, Kontakt- und Kommunikationsfähigkeit;
8. Bereitschaft zur Fort- und Weiterbildung;
9. es darf keine Erkrankung oder Beeinträchtigung vorliegen, die die Gesundheit der zu betreuenden Schülerinnen und Schüler oder die Ausübung der Assistenz Tätigkeit gefährden könnte.

(2) Die Verlässlichkeit ist durch eine Strafregisterbescheinigung sowie eine Strafregisterbescheinigung „Kinder- und Jugendfürsorge“ (§ 10 Abs. 1a und 1b Strafregistergesetz 1968) nachzuweisen.

§ 4

Maximaler Kostenersatz pro Assistenzstunde

(1) Für jede vom Land zugeteilte Assistenzstunde werden die tatsächlichen Auszahlungen ersetzt, jedoch maximal bis zu 33,57 Euro netto pro Stunde. Anfahrtskosten sowie Vor- und Nachbereitungszeiten sind inkludiert. Die Einheit einer Assistenzstunde beträgt sechzig Minuten.

(2) Der Höchstsatz nach Abs. 1 wird nach dem von der Statistik Austria veröffentlichten Tariflohnindex 2016 der Sozialwirtschaft Österreich oder dem an seine Stelle tretenden Index wertgesichert. Die Anpassung erfolgt mit Beginn jedes Kalenderjahres, ihre Höhe ergibt sich aus dem Vergleich des Jännerwertes des jeweils vorvergangenen Jahres mit dem Jännerwert des jeweils vergangenen Jahres.

(3) Der Höchstsatz gemäß Abs. 1 deckt sämtliche Assistenzleistungen ab. In begründeten Ausnahmefällen können höhere Kosten mit Zustimmung der Landesregierung abgerechnet werden.

§ 5

Umfang des Kostenersatzes bei mehrtägigen Schulveranstaltungen

Bei mehrtägigen Schulveranstaltungen werden die Kosten für die erforderlichen, nachgewiesenen Betreuungsstunden und die notwendigerweise anfallenden Reise- und Aufenthaltskosten für die Assistenzperson übernommen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 16. März 2024, in Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Landeshauptmann Drexler